

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

- Der Präsident -



Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Postfach 1934, 15209 Frankfurt (Oder)

Herrn



Bearbeiterin:



Telefon:

0335 5556-0

Telefax:

0335 5556-1990

Datum:

27. September 2021

Aktenzeichen: 1451E-001.21

(Bei Antwort bitte angeben.)

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 16. September 2021

Sehr geehrter Herr



ich bedanke mich für Ihre E-Mail vom 16. September 2021. Auf Ihre Fragen möchte ich wie folgt antworten:

1. Es existieren keine abstrakt generellen Regelungen für die Einteilung von Klageverfahren in Dringlichkeitsstufen. Vielmehr entscheiden die Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit, in welcher Reihenfolge die Verfahren terminiert und entschieden werden, wobei insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) zu gewährleisten ist.
2. Wie soeben erläutert, gibt es zu der Frage, in welcher Reihenfolge Verfahren terminiert und entschieden werden, keine gerichtsinternen oder gesetzliche Regelungen. Die richterliche Unabhängigkeit ist in Art 97 GG und Art. 108 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert.
3. Bei der im Geschäftsbericht des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für das Geschäftsjahr 2020 angegebenen Verfahrensdauer für Klageverfahren handelt es sich um einen Durchschnittswert. Dies bedeutet, dass in die Berechnung auch eine Reihe von Verfahren einfließen, die nach einer kurzen Anhangsdauer ohne Durchführung einer mündliche Verhandlung erledigt werden, z.B. weil Klagen zurückgenommen oder an andere Gerichte verwiesen werden. Darüberhinaus möchte ich darauf hinweisen, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) tatsächlich mit einer hohen Zahl von auch langjährig anhängigen Verfahren belastet ist. Aus diesem Grund ist in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche personelle Aufstockung erfolgt, die zunehmend dazu führt, dass der Bestand an (langjährig) anhängigen Verfahren abgebaut werden kann. Verfahren aus den Jahren 2012 bis 2015 machen daher nur noch einen geringen Bestandteil der insgesamt anhängigen Verfahren aus.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Soweit Sie noch Fragen zum Fortgang Ihres Verfahrens VG 6 K 2771/17 haben, möchte ich Sie bitten, sich direkt an den Vorsitzenden der 6. Kammer zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts